

Stadt Balingen

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Balingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG BW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 25.11.2025 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Balingen“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Balingen bildet zum 01.01.2026 einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Stadtentwässerung Balingen“.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der jeweils geltenden Fassung anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung oder dem Vorfluter zuzuführen. Dies umfasst auch die Planung, den Bau, die Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen der Stadtentwässerung.

(3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus auch seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Tätigkeiten betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

(1) Der Eigenbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO BW dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wird abgesehen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Zur Mitfinanzierung seiner Investitionen erhebt er Kommunalbeiträge.

(3) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik, nach der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) und dieser Betriebssatzung geführt.

(4) Die Stadt Balingen stellt grundsätzlich die zur Führung des Betriebs notwendigen personellen und sächlichen Strukturen im Wege der Verwaltungsleihe gegen Kostenersatz zur Verfügung. Der Betrieb stellt kein eigenes Personal an.

§ 3

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat (§ 4), der Betriebsausschuss (§ 5), der Oberbürgermeister (§ 6) und die Betriebsleitung (§§ 7 und 8).

§ 4

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem zuständigen Betriebsausschuss Weisungen erteilen, Angelegenheiten an sich ziehen sowie dessen Beschlüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Die nach der Hauptsatzung der Stadt Balingen gebildeten beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sind für ihren jeweiligen Geschäftskreis, namentlich

- der Verwaltungsausschuss
mit dem Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen und Kommunalbeiträge

sowie

- der Technische Ausschuss
mit dem Aufgabengebiet Tiefbau Abwasserbeseitigung und Entwässerungsplanung

jeweils auch Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Balingen.

(2) Für deren Geschäftsgang und die Wertgrenzen der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend. Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, berät dabei der jeweils zuständige Betriebsausschuss vor.

(3) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Oberbürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses zeitnah mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie vertritt die Stadt Balingen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der jeweiligen Leiter/in des Tiefbauamts als Technische/n Betriebsleiter/in und dem/der jeweiligen Leiter/in der Stadtkämmerei als Kaufmännische/n Betriebsleiter/in, oder einer aus dem jeweiligen Amtsbereich durch den Oberbürgermeister zu bestimmenden Person mit entsprechender fachlicher Qualifikation.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragte Dezernent.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts und dieser Betriebssatzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug der Investitionsplanung sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur bestimmungsge- mäßen Führung des Betriebes notwendig sind. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters. Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet die Betriebsleitung über die in § 5 Abs. 2 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen.

(2) Die kaufmännische Betriebsleitung untersteht für den Aufgabenbereich Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen und Beitragsveranlagung fachlich und organisatorisch dem Finanzdezernenten, die technische Betriebsleitung mit dem Aufgabenbereich Entwässerungsplanung, Tiefbau Abwasserbeseitigung und technische Betriebsführung dem Baudezernenten.

(3) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt und den Oberbürgermeister über alle Belange zu unterrichten, die für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung sind. Sie hat ihm hierzu unter anderem den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Soweit in diesem Zusammenhang unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben der Investitionsplanung geleistet werden müssen oder sonst in erheblichem Maße vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss, sind die zuständigen Dezernenten, der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss zu unterrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 25.11.2025

gez.

Dirk Abel
Oberbürgermeister